



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



487
150

CIRCULAR- ORDRE

zur

DECLARATION

des wegen

CONFISCATION

des Vermögens

Derer

DESERTEURS

und

ENROLLIRten

publicirten Edicts,
vom 24ten Septembr. 1749.

wie es mit

Dererselben Citation

gehalten werden soll.

De Dato, Berlin den 1ten May 1750.

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.
Hoffbuchdrucker.





Seine Königl. Majestät
in Preussen ꝛ. Unser aller-
gnädigster Herr, haben durch
das unterm 24ten Septembr. 1749. we-

gen Confiscation des Vermögens derer desertirenden Ober- und Unter- Officiers, auch Gemeinen, und ausgewichenen Enrollirten, publicirte Edict, die deßhalb vorhin ergangene Verordnungen, nicht nur renoviret, sondern auch deutlich darinnen befohlen, wie es mit der Annotation des Vermögens, schuldigen Anzeigung derer Desertionen, und mit der Confiscation gehalten werden soll. insonderheit ist auch daselbst §. I. bereits enthalten, daß wenn der Deserteur, oder Ausgewichene, auf gewöhnliche Citation ausbleibet, und über denselben erkannt wird, in dem Spruch des Krieger-Gerichts, der Confiscation gedacht, und die Sentenz an das General-Auditoriat eingesandt werden solle. Nachdem aber aus denen von denen Regimentern und Bataillons eingesendeten Specificationen derer desertirten Soldaten, und ausgetretenen Enrollirten wahrgenommen worden, daß die darinnen benannten, zuvor nicht gehörig citiret, noch darüber gesprochen gewesen, welches nachhero wegen der Confiscation, ob solche statt habe, oder nicht, neue Weitläufigkeit

Feit verurſachet hat; Als declariren Seine Königlich Majestät,
 Dero allergnädigste Willens-Meynung dergestalt, daß wann
 ein Ober-oder Unter-Officier, und in Reich und Glied stehen-
 der Soldat vom Regiment und Bataillon, es sey im Felde,
 oder Guarnison desertiret, oder von der Werbung und Uhe-
 laub ausbleibet, nach denen Edicten vom 12ten Junii 1743. und
 24ten Septembr. 1749. verfahren, und nach bisherigen Ge-
 brauch und Krieges-Manier derselbe 3mahl von 14 zu 14 Ta-
 gen citiret, und hiernächst über ihm gesprochen werden soll,
 ehe von dessen Desertion an das General-Ober-Finanz-Krie-
 ges- und Domainen-Directorium, oder General-Auditoriat
 wegen seines Vermögens Confiscation etwas berichtet wird.
 Anlangend aber die Enrollirten, so noch nicht in Reich und Glied
 stehen, aber wegen derer Krieges-Dienste austreten, oder auf
 ihnen beschehene Notification, daß sie zum Regiment kommen
 sollen, sich binnen gesetzter Zeit nicht einfinden, und also vor
 Deserteurs anzusehen, so soll das Regiment wozu er gehörig,
 nicht nur bey dem Regiment selbst, denselben gleich andern De-
 serteurs 3 mahl jedoch, weil es geschehen kan, daß ein Enrol-
 lirter, ohne Vorsatz bösslich auszutreten, weit entfernt ist,
 ihm also mehr Zeit zur Wissenschaft, und Retour zu gönnen,
 von 4 zu 4 Wochen, nach Krieges-Gebrauch öffentlich citiren:
 sondern auch damit die Citation desto gewisser zu des Enrol-
 lirten, und deren seimigen Wissenschaft kommen könne, als soll
 das Regiment von solcher Citation ein Exemplar an die Obrig-
 keit des Orts, woher derselbe gebürtig, und wo er sich aufge-
 halten gehabt, oder seine Eltern wohnhaft seynd, zu rechter Zeit
 absenden, daß solche an eben demselben Tage, wenn es bey dem Re-
 giment geschicht, zum 1ten und hiernächst zum 2ten und 3ten mal,
 durch den Richter oder Schulzen im Dorf, oder in der Stadt von
 einer Gerichts-Periohn öffentlich abgelesen, und wie solches ge-
 schehen, von der Obrigkeit, dem Regiment und Bataillon be-
 richtet werden kan; worauf dann bey dem Regiment über den-
 selben, oder auch über mehrere zugleich, in einem vereydeten
 Krieges-Gericht, ob sie vor muthwillige Deserteurs zu achten,
 und ihr Vermögen zu confisciren, gesprochen, und die Sentenz
 an das General-Auditoriat eingeschickt werden soll, solche zur
 allergnädigsten Confirmation vorzutragen, und vorhin verord-
 neter massen dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Do-
 mainen-Directorio, wegen der Invaliden-Casse Nachricht zu
 geben. Wann nun vorstehender massen verfahren ist, und auf
 die

die Confiscation erkannt, solches auch allergnädigst confirmiret worden, sodann soll in denen, von denen Regimentern anbefohlenen maassen einzusendenden Specificationen, die Ausgebliebenen annotirt werden, damit ihr Vermögen zur Invaliden-Casse eingezogen werden könne.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Generalität, auch allen Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons, und Guarnisonen, auch allen hohen, und niedrigen Collegiis, und Obrigkeitern, auch männiglich sich nach dieser im Druck publicirten Circular-Ordre zu achten, und solche genau zu beobachten. Signatum, Berlin, den 1ten May 1750.

Eriderich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





CIRCULAR ORDRE

zur

ERATION

wegen

SCATION

ermögens

Derer

ORTEURS

und

OLLIRten

ten Edicts,

Septembr. 1749.

es mit

ten Citation

werden soll.

den iten May 1750.


aus Günther, Königl. Preuss. privil.
Buchdrucker.

